

Nr. 455D

18.07.2014

BOFAXE



## Vereinte Nationen helfen gegen den Willen Syriens

### Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer  
Referentin  
DRK Generalsekretariat

Nachfragen:  
haumers@drk.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Die Syrien-Resolution des Sicherheitsrates vom 14.07.2014 (UN SC Res. 2165 (2014)) benennt nicht ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für UN-Hilfslieferungen nach Syrien. Die Hilfe soll unabhängig von der Zustimmung Syriens ins Land gebracht werden.

Quelle:  
<http://www.un.org/News/Press/docs/2014/sc11473.doc.htm>;  
<http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=47860#.U8faJs7rqNw>; "Neue Syrien-Resolution", FAZ vom 16.07.2014

Nach Angaben der Vereinten Nationen sind fast drei Millionen Menschen aus Syrien geflohen und täglich kommen sechs- bis siebentausend weitere Flüchtlinge hinzu. Im Land selbst wurden 6,4 Millionen Binnenvertriebene gezählt. Aufgrund der anhaltenden Kämpfe erhält nur etwa ein Prozent der Menschen in schwer zugänglichen Regionen Hilfe.

Nachdem vorherige Resolutionen des UN-Sicherheitsrats (z.B. UN SC Res. 2139 (2014)) nicht beachtet wurden, in denen die Konfliktparteien immer wieder dazu aufgefordert wurden, die Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten und humanitäre Hilfslieferungen zu ermöglichen, hat der Sicherheitsrat zu Beginn dieser Woche einstimmig eine weitere Resolution verabschiedet. Die von Australien, Jordanien und Luxemburg eingebrachte UN SC Res. 2165 (2014) sieht – für 180 Tage – Lieferungen von Hilfsgütern über vier Grenzübergänge (Bab al-Salam, Bab al-Hawa, Al Yarubiyah und Al-Ramtha) vor, ohne dass die syrische Regierung hierüber mitzuentcheiden hat. Das neue Vorgehen soll in den Zuständigkeitsbereich des UN Generalsekretärs fallen und – auf Drängen Russlands – überwacht werden, damit mit den Hilfslieferungen keine Waffen ins Land gelangen. Die syrischen Behörden werden über die Hilfslieferungen lediglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 4 (7) UN-Charta hält ausdrücklich fest, dass aus der UN-Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, nicht abgeleitet werden kann. Als Ausnahme von diesem Grundsatz werden in der Vorschrift Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII genannt, d.h. Befugnisse des Sicherheitsrates „to maintain or restore international peace and security“ (Art. 39 UNC). Der Resolutionstext nimmt auf Kapitel VII nicht ausdrücklich Bezug; er wird allerdings gestützt auf die Feststellung, „dass die sich verschlechternde humanitäre Situation in Syrien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt“ (PP18).

Auch nimmt die Resolution keinen Bezug auf das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – „R2P“), was als Begründung eines Eingreifens denkbar gewesen wäre. Dieses Konzept als solches bietet zwar keine eigenständige rechtliche Grundlage zur Einmischung in innere Angelegenheiten, hätte jedoch (nicht nur) bei einem Aushungern der Bevölkerung als Kriegsverbrechen zur Begründung der Resolution herangezogen werden können. Auch wenn Syrien nicht an das II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1977 (Art. 14) gebunden ist, gilt zumindest völkergewohnheitsrechtlich, dass das Aushungern der Zivilbevölkerung auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt als Methode der Kriegführung verboten ist (vgl. Regel 53 IKRK VGR-Studie) und in einigen Staaten als Kriegsverbrechen unter Strafe steht (vgl. z.B. § 11 (1) Nr. 5 VStGB; für den Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts s. Art. 8 (2) lit. b) (xxv) Rom Statut). Es stehen daher solche Verbrechen in Rede, für die das Konzept der Schutzverantwortung ausdrücklich vorgesehen ist.

Ob ein Eingreifen von außen gegen den Willen des souveränen Staates Syrien zu mehr Sicherheit für humanitäre Akteure vor Ort führt, darf bezweifelt werden. Zudem ist fraglich, ob die jetzige Resolution – im Gegensatz zu ihren Vorgängern – tatsächlich umgesetzt wird. Sanktionen bei Nichtbeachtung sind in der Resolution nicht vorgesehen, und in einem solchen Fall werden auch nicht automatisch weitergehende Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats ausgelöst. Insbesondere wurde eine Resolution (vom 22. Mai 2014), mit der die Situation in Syrien an den Internationalen Strafgerichtshof überwiesen werden sollte, durch zwei Vetos verhindert.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.